

AMTSBLATT DER STADT HÜCKELHOVEN

INHALT:

Bekanntmachungen betreffend:

1. Betriebsfertige Herstellung der Entwässerungsanlage im Trennsystem in Hückelhoven-Ratheim für die Straßen
 - Auf der Länge,
 - Schibsler Weg und
 - Zum Mahracker.

2. Bebauungsplan 5-182-0, Hilfarth, Ausbau Fichtenstraße/Breite Straße
hier: a) Änderung des Geltungsbereiches
b) Erneute öffentliche Auslegung nach § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB vom 08.10.2012 bis einschließlich 19.10.2012

3. Bebauungsplan 4-115-0, Doveren, Doverheide
hier: a) Beschluss zur Änderung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB
b) Öffentliche Auslegung nach § 13 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB vom 08.10.2012 bis einschl. 07.11.2012

4. Bebauungsplan 6-101-1/DF, Ratheim, SJ-Schacht 4/HK, Zechenring
hier: Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 08.10.2012 bis einschließlich 07.11.2012

5. Bebauungsplan 6-172-0, Ratheim, Weidmannweg
hier: Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 08.10.2012 bis einschließlich 07.11.2012

6. Bebauungsplan 5-183-0, Hilfarth, Korbmacherstraße/Weberstraße
hier: Inkrafttreten

7. Umlegung Hückelhoven X, Schmiedegasse
hier: Inkrafttreten der Vorwegregelung Nr. 15 nach § 76 BauGB

8. Information über Rechte und Pflichten der Einwohner nach den Bestimmungen
des Meldegesetzes Nordrhein-Westfalen

**HERAUSGEBER DES AMTSBLATTES IST DER
BÜRGERMEISTER DER STADT HÜCKELHOVEN**

BEZUGSMÖGLICHKEITEN UND BEDINGUNGEN:

Kostenlos erhältlich:

- an der Information des Stadtbüros der Stadtverwaltung Hückelhoven, Parkhofstraße 76, Eingang Breteuilplatz
- abrufbar auf der Homepage der Stadtverwaltung Hückelhoven unter der Rubrik „Aktuelles/Amtsblatt“

Es kann auch gegen Erstattung der Portokosten abonniert werden.

Das Amtsblatt ist einzeln zu beziehen.

Die Bestellung ist an die Stadtverwaltung Hückelhoven, Hauptamt, Parkhofstraße 76, 41836 Hückelhoven, zu richten.

Bekanntmachung

der Stadt Hückelhoven

Betriebsfertige Herstellung der Entwässerungsanlage im Trennsystem in Hückelhoven-Ratheim für die Straßen

- Auf der Länge
- Schibler Weg und
- Zum Mahracker

Gemäß § 9 Abs. 1 der Satzung der Stadt Hückelhoven über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage -Entwässerungssatzung- in der Fassung der 2. Änderung vom 10.12.2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass die o. a. Straßen über eine Entwässerungsanlage im Trennsystem verfügen.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 9 Abs. 1 bis 8 der vorgenannten Entwässerungssatzung der Stadt Hückelhoven der Anschluss- und Benutzungszwang wirksam. Alle Anschlussberechtigten sind verpflichtet, ihre Grundstücke mit den zur ordnungsgemäßen Entwässerung erforderlichen Einrichtungen zu versehen.

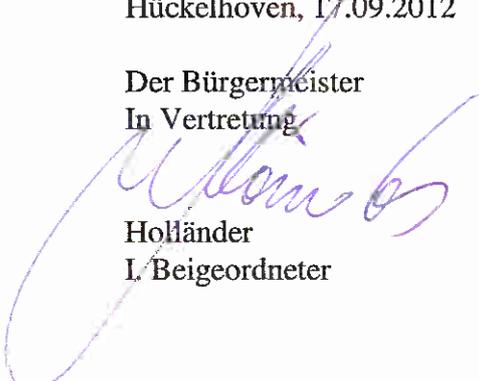
Die bebauten Grundstücke sind innerhalb von 3 Monaten, beginnend mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag, an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen (§ 9 Abs. 8).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats seit ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts zu erklären. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Hückelhoven, 17.09.2012

Der Bürgermeister
In Vertretung



Holländer
I. Beigeordneter

Bekanntmachung

Bebauungsplan 5-182-0, Hilfarth, Ausbau Fichtenstraße/Breite Straße;

hier: a) **Änderung des Geltungsbereiches**

b) **Erneute Öffentliche Auslegung nach § 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB vom 08.10.2012 bis einschl. 19.10.2012**

a) Änderung des Geltungsbereiches

Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 22.11.2011 die Aufstellung des Bebauungsplanes 5-182-0, Hilfarth, Ausbau Fichtenstraße/Breite Straße beschlossen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB (Offenlage) fand in der Zeit vom 21.05.2012 bis einschließlich 21.06.2012 statt. Aufgrund einer im Rahmen dieser Offenlage vorgebrachten Stellungnahme hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 26.09.2012 beschlossen, den Geltungsbereich des Bebauungsplanes 5-182-0, Hilfarth, Ausbau Fichtenstraße/Breite Straße zu erweitern.

In dem als Anlage beigefügten Kartenauszug sind der bisherige und der neue räumliche Geltungsbereich des vorgenannten Bebauungsplanes ersichtlich.

b) Erneute öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB

In seiner Sitzung am 26.09.2012 hat der Rat der Stadt beschlossen, den Entwurf dieses Bebauungsplanes mit der Begründung nach den Bestimmungen des § 4a Abs. 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung **erneut** öffentlich auszulegen.

Der Rat der Stadt hat bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen abgegeben werden können. Ferner wurde beschlossen, die Dauer der erneuten Offenlage und die Frist zur Stellungnahme auf 2 Wochen zu verkürzen.

Ziele und Zwecke der Planung:

Auf einer Teilfläche des bisherigen Sportplatzes zwischen der Callstraße und der Fichtenstraße in Hilfarth ist geplant, verschiedene Einzelhandelseinrichtungen anzusiedeln. Auch die noch verbleibende Restfläche des ehemaligen Sportplatzes soll künftig bebaut werden. Hierdurch ist mit einer Zunahme des Verkehrsaufkommens insbesondere auf der Fichtenstraße zu rechnen. Um bei einem erhöhten Verkehrsaufkommen auf der Fichtenstraße weiterhin einen möglichst reibungslosen Verkehrsablauf auf der Breite Straße (L 364) zu gewährleisten ist geplant, die Fichtenstraße bis zur Einmündung Tannenstraße auszubauen und auf der Breite Straße einen Kreisverkehr anzulegen. Als planungsrechtliche Grundlage für den Straßenausbau ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und die dazugehörige Begründung liegen in der Zeit von

**Montag, den 08.10.2012 bis
einschließlich Freitag, den 19.10.2012**

im Rathaus der Stadt Hückelhoven, Amt für Stadtplanung und Gebäudemanagement (Fachbereich Stadtplanung), Parkhofstraße 76 (Eingang Breteuilplatz), Zimmer 3.09, zur Einsichtnahme aus.

Umweltbezogene Informationen:

Folgende umweltbezogene Informationen sind verfügbar:

- Umweltbericht einschließlich Artenschutzrechtlicher Betrachtung
- Verkehrsuntersuchung
- Schalltechnische Stellungnahme

Während der Auslegungszeiten

**montags bis freitags
montags bis mittwochs
donnerstags**

**von 08.30 bis 12.30 Uhr,
von 14.00 bis 16.30 Uhr,
von 14.00 bis 17.30 Uhr**

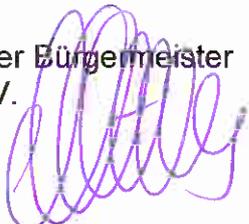
können bei der vorgenannten Dienststelle Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Normenkontrollantrag einer natürlichen oder juristischen Person nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I. S. 686) in der derzeit gültigen Fassung, der diesen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen werden geprüft; das Ergebnis wird mitgeteilt.

Hückelhoven, den 27.09.2012

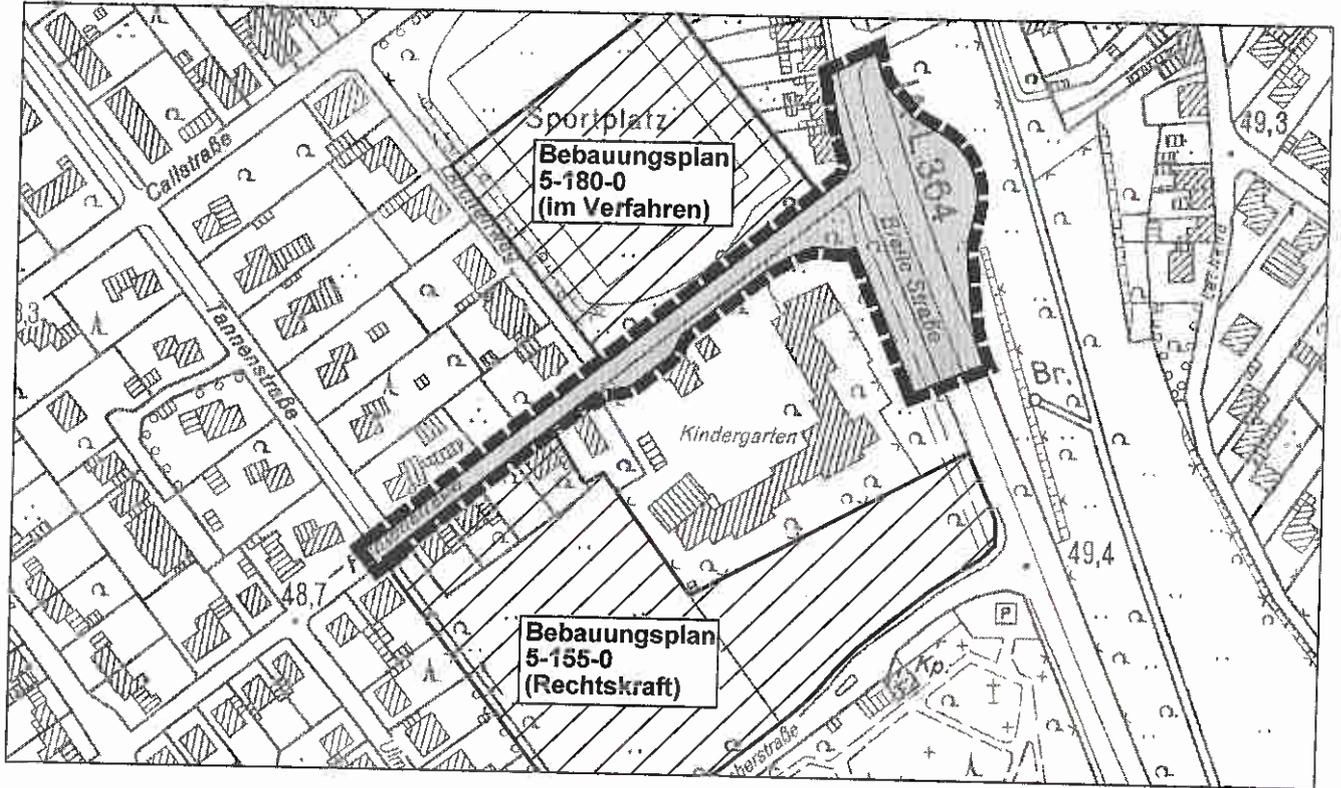
Der Bürgermeister
i.V.



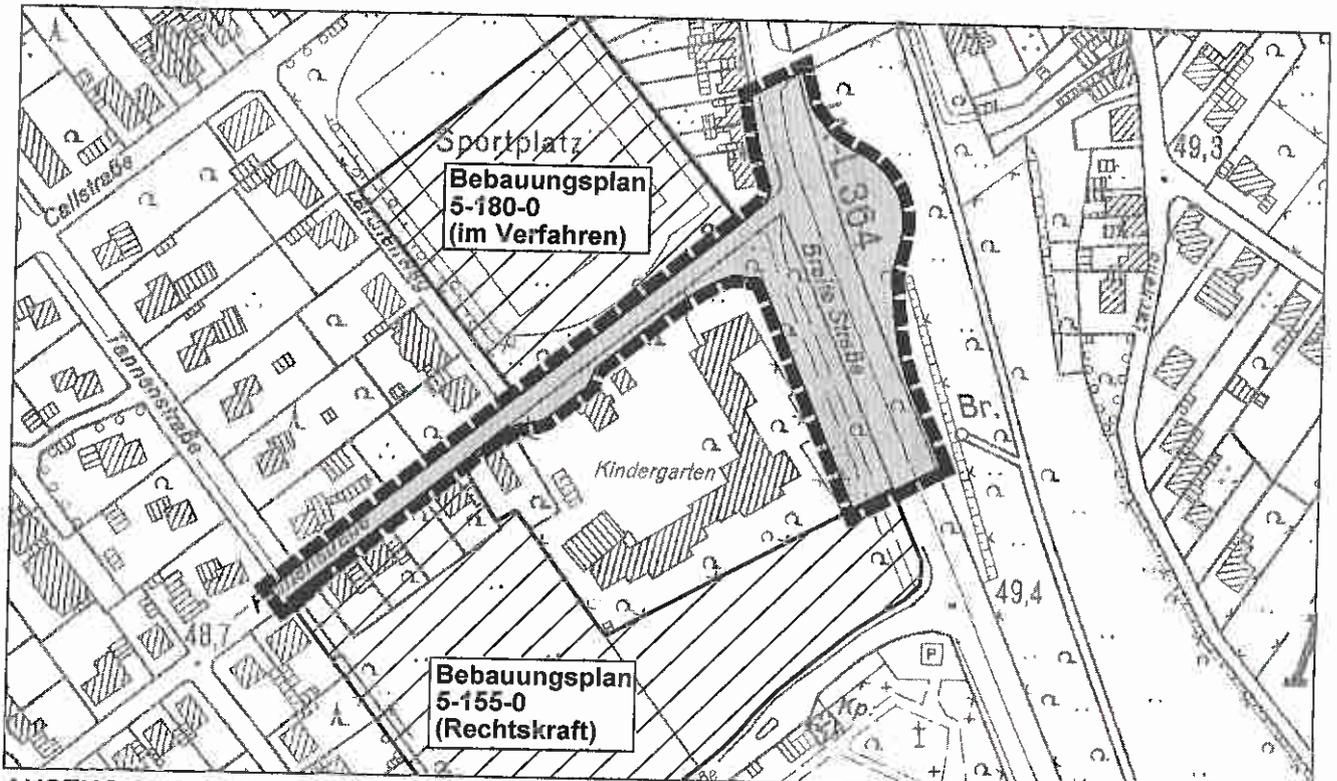
Dr. Ortmanns
II. Beigeordneter

Geltungsbereich Bebauungsplan 5-182-0, Hilfarth, Ausbau Fichtenstraße / Breite Straße

Geltungsbereich Bisher



Geltungsbereich Neu



AUSZUG AUS DER DEUTSCHEN GRUNDKARTE

o.M.

61/65 SPH DEZEMBER 2012

Vervielfältigt mit Genehmigung des
Vermessungs- und Katasteramtes des
Kreises Heinsberg; Vertrag Nr. 5/2002

Bekanntmachung

Bebauungsplan 4-115-0, Doveren, Doverheide;

hier: a) Beschluss zur Änderung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

b) Öffentliche Auslegung nach § 13 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB vom 08.10.2012 bis einschl. 07.11.2012

a) Beschluss zur Änderung

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 26.09.2012 den Beschluss zur 3. Änderung des Bebauungsplanes 4-115-3, Doveren, Doverheide, gefasst. Der neue Bebauungsplan trägt die Bezeichnung 4-115-3, Doveren, Doverheide.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem beigelegten Kartenauszug ersichtlich.

Da durch die geplante Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, wird diese Änderung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt.

Ziele und Zwecke der Änderung:

In zwei Teilbereichen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes 4-115-0, Doveren, Doverheide werden die überbaubaren Flächen aus vermarktungstechnischen Gründen verändert.

Gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung, wird der Beschluss zur Änderung des Bebauungsplanes 4-115-0, Doveren, Doverheide hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

b) Öffentliche Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplanes 4-115-3, Doveren, Doverheide und die dazugehörige Begründung liegen in der Zeit von

**Montag, den 08.10.2012 bis
einschließlich Mittwoch, den 07.11.2012**

im Rathaus der Stadt Hückelhoven, Amt für Stadtplanung und Gebäudemanagement (Fachbereich Stadtplanung), Parkhofstraße 76 (Eingang Breteuilplatz), Zimmer 3.09, zur Einsichtnahme aus.

Während der Auslegungszeiten

montags bis freitags
montags bis mittwochs
donnerstags

von 08.30 bis 12.30 Uhr,
von 14.00 bis 16.30 Uhr,
von 14.00 bis 17.30 Uhr

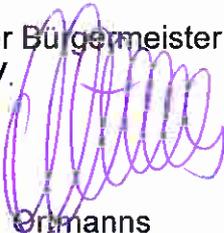
kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich dazu äußern. Stellungnahmen können bei der vorgenannten Dienststelle schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Ein Normenkontrollantrag einer natürlichen oder juristischen Person nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I. S. 686) in der derzeit gültigen Fassung, der diesen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 13 Abs. 2 i.V. m. § 3 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die fristgerecht vorgebrachten Anregungen werden geprüft; das Ergebnis wird mitgeteilt.

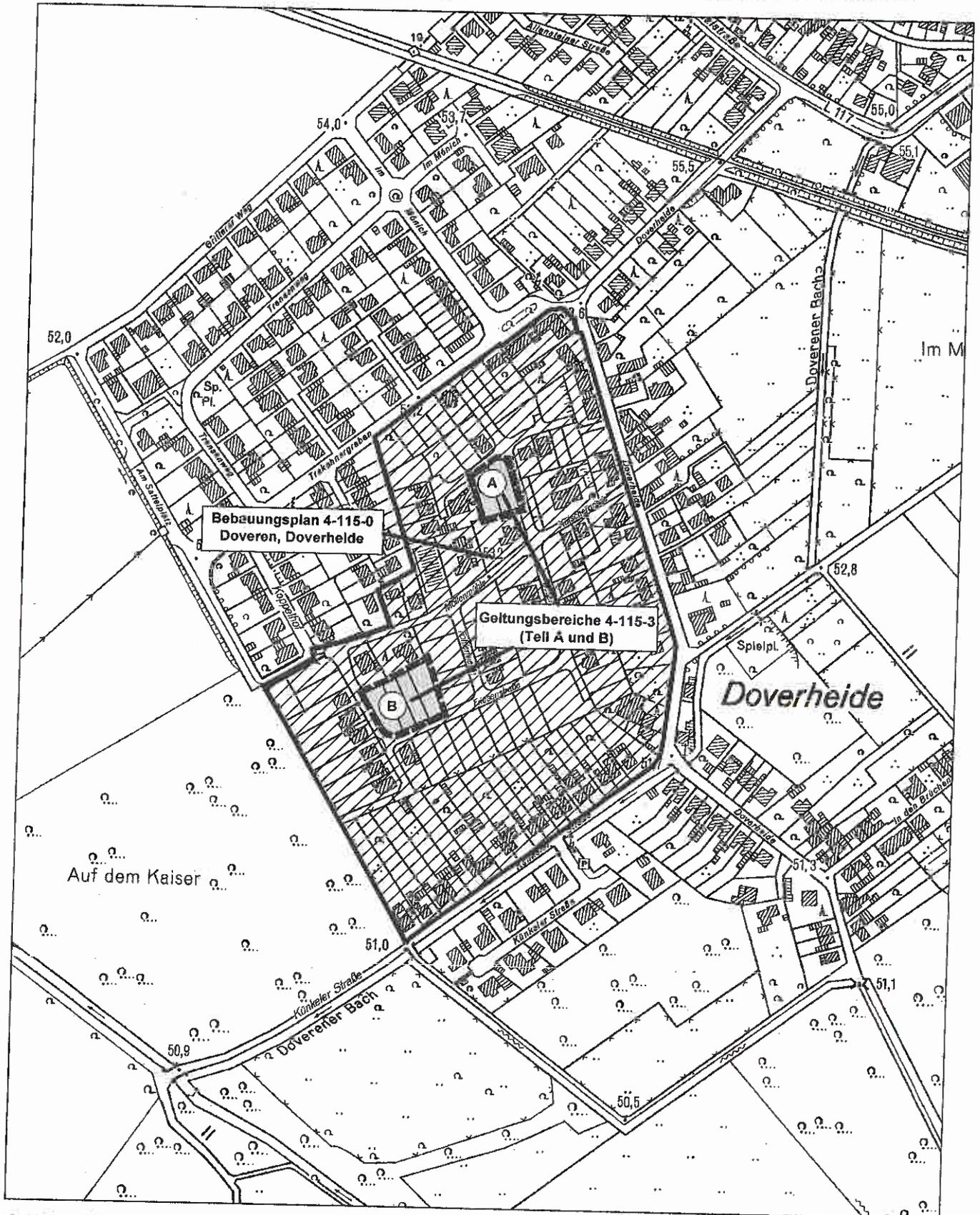
Hückelhoven, den 27.09.2012

Der Bürgermeister
i. V.



Dr. Ermanns
II. Beigeordneter

Geltungsbereiche Bebauungsplan 4-115-3, Doveren, Doverheide



AUSZUG AUS DER DEUTSCHEN GRUNDKARTE
61/65 MR August 2012

o.M.

Vervielfältigt mit Genehmigung des
Vermessungs- und Katasteramtes des
Kreises Heinsberg; Vertrag Nr. 5/2002

Bekanntmachung

**Bebauungsplan 6-101-1/DF, Ratheim, SJ-Schacht 4/HK, Zechenring ;
hier: Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 08.10.2012 bis
einschl. 07.11.2012**

Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 22.11.2011 die Änderung des Bebauungsplanes 6-101-0/DF, Ratheim, SJ-Schacht 4/HK, Zechenring beschlossen. Der neue Bebauungsplan trägt die Bezeichnung 6-101-1/DF, Ratheim, SJ-Schacht 4/HK, Zechenring. In seiner Sitzung am 26.09.2012 hat der Rat der Stadt beschlossen, den Entwurf dieses Bebauungsplanes mit der Begründung nach den Bestimmungen des § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung öffentlich auszulegen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes 6-101-1/DF, Ratheim, SJ-Schacht 4/HK, Zechenring ist aus dem als Anlage beigefügten Kartenauszug ersichtlich.

Ziele und Zwecke der Planung:

Ein Investor beabsichtigt, auf einem Grundstück im Industriepark Rurtal (ehemaliges Zechengelände Ratheim, Schacht 4/HK) ein Biomassekraftwerk zu errichten. Die bisherigen Festsetzungen des dort gültigen Bebauungsplanes lassen derartige Anlagen jedoch nicht zu. Um das Biomassekraftwerk als eine die Fernwärmeversorgung Hückelhovens unterstützende Einrichtung dort ansiedeln zu können, ist eine entsprechende Änderung der textlichen Festsetzungen des betroffenen Bebauungsplanes erforderlich. Des Weiteren soll die im Bebauungsplan festgesetzte „Fläche für Bahnanlagen“ aufgegeben werden, da diese für künftige Ansiedlungen für Gewerbe- und Industriebetriebe entbehrlich erscheint.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und die dazugehörige Begründung liegen in der Zeit von

**Montag, den 08.10.2012 bis
einschließlich Mittwoch, den 07.11.2012**

im Rathaus der Stadt Hückelhoven, Amt für Stadtplanung und Gebäudemanagement (Fachbereich Stadtplanung), Parkhofstraße 76 (Eingang Breteuilplatz), Zimmer 3.09, zur Einsichtnahme aus.

Umweltbezogene Informationen:

Folgende umweltbezogene Informationen sind verfügbar:

- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag
- Artenschutzrechtliche Betrachtung

Während der Auslegungszeiten

montags bis freitags
montags bis mittwochs
donnerstags

von 08.30 bis 12.30 Uhr,
von 14.00 bis 16.30 Uhr,
von 14.00 bis 17.30 Uhr

können bei der vorgenannten Dienststelle Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Normenkontrollantrag einer natürlichen oder juristischen Person nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I. S. 686) in der derzeit gültigen Fassung, der diesen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen werden geprüft; das Ergebnis wird mitgeteilt.

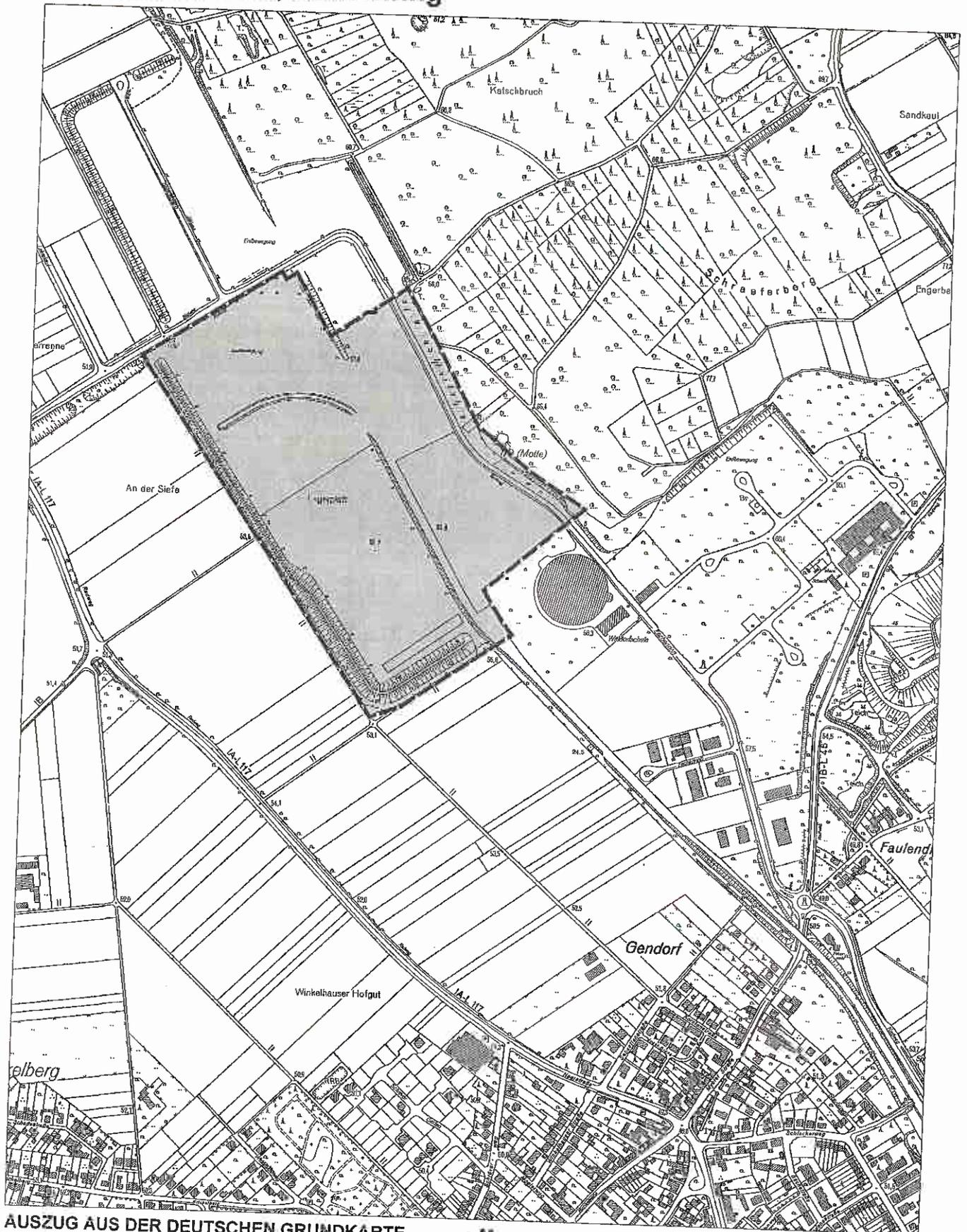
Hückelhoven, den 27.09.2012

Der Bürgermeister
i.V.



Dr. Ortmanns
II. Beigeordneter

Geltungsbereich Bebauungsplan 6-101-1/DF, Ratheim, SJ- Schacht 4/HK, Zechenring



AUSZUG AUS DER DEUTSCHEN GRUNDKARTE o.M.

61/65 SPH NOVEMBER 2011

Vervielfältigt mit Genehmigung des
Vermessungs- und Katasteramtes des
Kreises Heinsberg; Vertrag Nr. 5/2002

Bekanntmachung

**Bebauungsplan 6-172-0, Ratheim, Weidmannweg ;
hier: Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 08.10.2012 bis
einschl. 07.11.2012**

Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 13.09.2011 die Aufstellung des Bebauungsplanes 6-172-0, Ratheim, Weidmannweg beschlossen. In seiner Sitzung am 26.09.2012 hat der Rat der Stadt beschlossen, den Entwurf dieses Bebauungsplanes mit der Begründung nach den Bestimmungen des § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung öffentlich auszulegen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes 6-172-0, Ratheim, Weidmannweg ist aus dem als Anlage beigefügten Kartenauszug ersichtlich.

Ziele und Zwecke der Planung:

In Verlängerung des Weidmannweges sollen weitere Grundstücke für Einfamilienhäuser entstehen. Darüber hinaus soll eine ca. 2.150 m² große Erweiterungsfläche für den Friedhof vorgesehen werden.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und die dazugehörige Begründung liegen in der Zeit von

**Montag, den 08.10.2012 bis
einschließlich Mittwoch, den 07.11.2012**

im Rathaus der Stadt Hückelhoven, Amt für Stadtplanung und Gebäudemanagement (Fachbereich Stadtplanung), Parkhofstraße 76 (Eingang Breteuilplatz), Zimmer 3.09, zur Einsichtnahme aus.

Umweltbezogene Informationen:

Folgende umweltbezogene Informationen sind verfügbar:

- Umweltbericht
- Artenschutzrechtliche Betrachtung
- Gutachten des Geologischen Dienstes über die Eignung der Böden
- Gutachten über die Baugrund-, Grundwasser- und Gründungsverhältnisse

Während der Auslegungszeiten

**montags bis freitags
montags bis mittwochs
donnerstags**

**von 08.30 bis 12.30 Uhr,
von 14.00 bis 16.30 Uhr,
von 14.00 bis 17.30 Uhr**

können bei der vorgenannten Dienststelle Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Normenkontrollantrag einer natürlichen oder juristischen Person nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I. S. 686) in der derzeit gültigen Fassung, der diesen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen werden geprüft; das Ergebnis wird mitgeteilt.

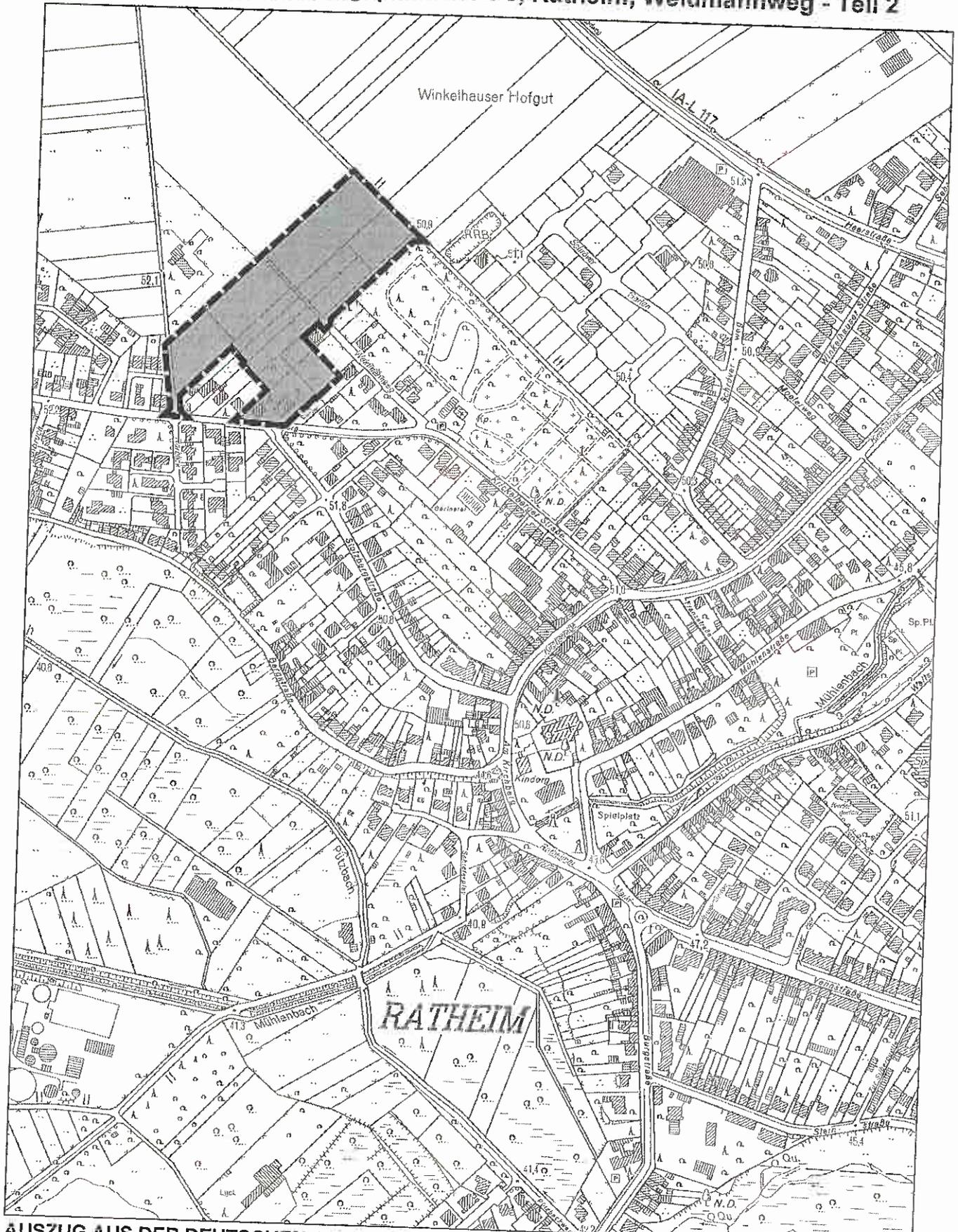
Hückelhoven, den 27.09.2012

Der Bürgermeister
i.V.



Dr. Ortmanns
II. Beigeordneter

Geltungsbereich Bebauungsplan 6-172-0, Ratheim, Weidmannweg - Teil 2



AUSZUG AUS DER DEUTSCHEN GRUNDKARTE

M. 1:5000

Vervielfältigt mit Genehmigung des Vermessungs- und Katasteramtes des Kreises Heinsberg; Vertrag Nr. 5/2002

61/63 SPH AUGUST 2011

Bekanntmachung

**Bebauungsplan 5-183-0, Hilfarth, Korbmacherstraße/Weberstraße;
hier: Inkrafttreten**

Der Rat der Stadt Hückelhoven hat am 26.09.2012 den Bebauungsplan 5-183-0, Hilfarth, Korbmacherstraße/Weberstraße gemäß § 10 des Baugesetzbuches - BauGB - vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des vorgenannten Bebauungsplanes ist aus dem beigefügten Kartenauszug ersichtlich.

Der Bebauungsplan 5-183-0, Hilfarth, Korbmacherstraße/Weberstraße sowie die Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB werden vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab bei der Stadt Hückelhoven, Rathaus, Amt für Stadtplanung und Gebäudemanagement (Fachbereich Stadtplanung), Parkhofstraße 76 (Eingang Breteuilplatz), Zimmer 3.09, während folgender Zeiten zur Einsicht bereitgehalten:

montags bis freitags von	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr,
montags von	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstags von	14.00 Uhr bis 17.30 Uhr.

Über den Inhalt des Planes, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

I. Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen nach den §§ 39 bis 42 BauGB in der oben genannten Fassung

I.1 Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigungen verlangen, wenn die im

§ 39 BauGB (Vertrauensschaden)

§ 40 BauGB (Entschädigung in Geld oder durch Übernahme)

§ 41 Abs. 1 BauGB (Entschädigung bei Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten)

§ 41 Abs. 2 BauGB (Entschädigung bei Bindung für Bepflanzungen)

§ 42 BauGB (Entschädigung bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung)

bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung zur Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

I.2 Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird. Maßgebend ist der Ablauf des Kalenderjahres, in dem die unter I.1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind (§ 44 Abs. 4 BauGB).

II. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Frist für deren Geltendmachung (§§ 214 und 215 BauGB in der oben genannten Fassung)

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Hückelhoven unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

III. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 in der derzeit gültigen Fassung kann gegen diesen Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

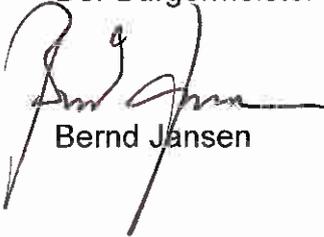
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hückelhoven vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Bebauungsplan 5-183-0, Hilfarth, Korbmacherstraße/Weberstraße, Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan 5-183-0, Hilfarth, Korbmacherstraße/Weberstraße gem. § 10 (3) BauGB in der oben genannten Fassung rechtsverbindlich.

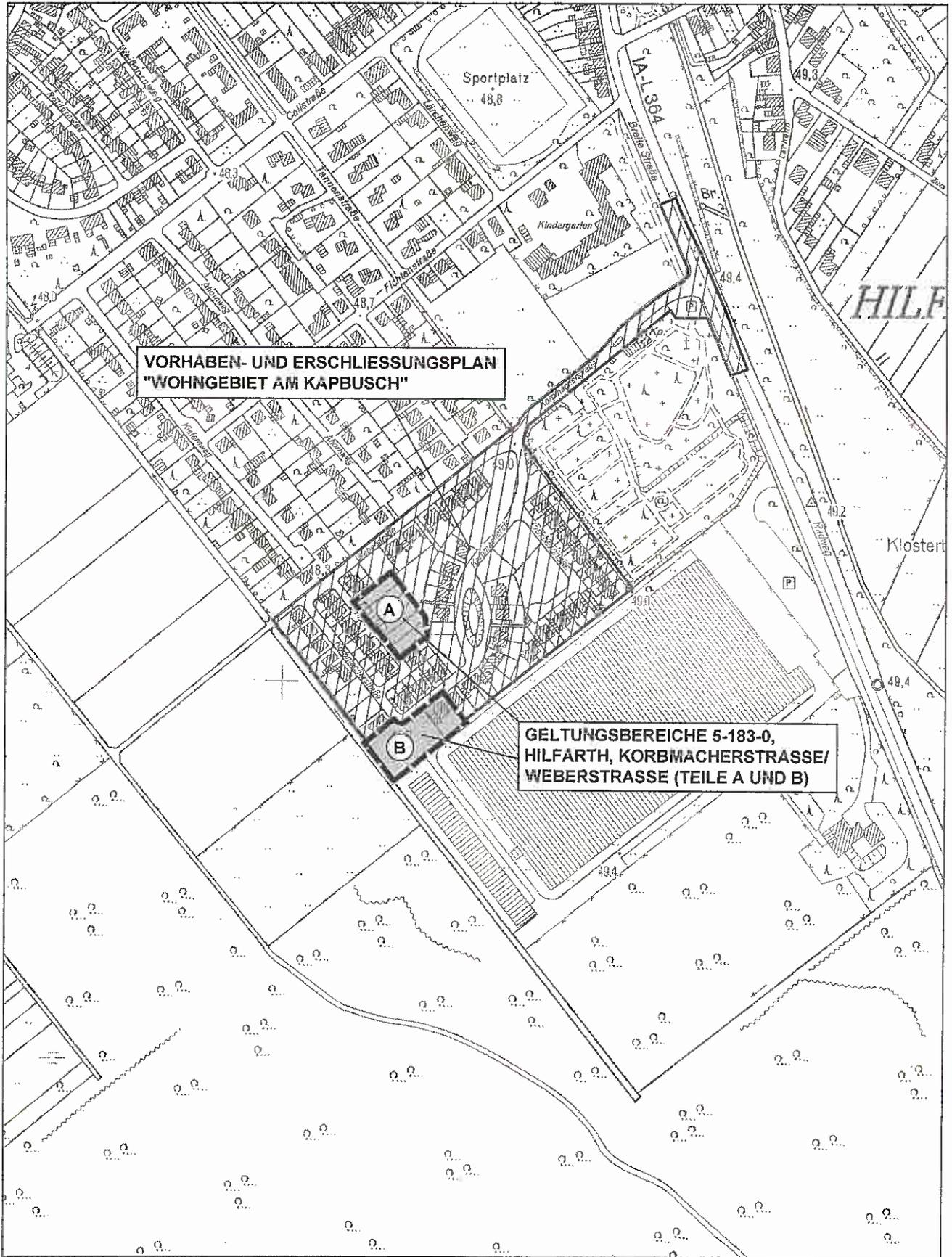
Hückelhoven, den 27.09.2012

Der Bürgermeister



Bernd Jansen

**Geltungsbereich Bebauungsplan 5-183-0, Hilfarth,
Korbmacherstraße / Weberstraße**



**VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLAN
"WOHNGEBIET AM KAPBUSCH"**

**GELTUNGSBEREICHE 5-183-0,
HILFARTH, KORBMACHERSTRASSE/
WEBERSTRASSE (TEILE A UND B)**

AUSZUG AUS DER DEUTSCHEN GRUNDKARTE

o.M.

61/65 SPH NOVEMBER 2011

Vervielfältigt mit Genehmigung des
Vermessungs- und Katasteramtes des
Kreises Heinsberg; Vertrag Nr. 5/2002

Bekanntmachung

Umlegung Hückelhoven X, Schmiedegasse hier: Inkrafttreten der Vorwegregelung Nr. 15 nach § 76 BauGB

Der Beschluss des Umlegungsausschusses vom 22.08.2012 betreffend die Ordnungsnummern 15 und 1B über die Vorwegnahme der Entscheidung gemäß § 76 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung, für die Grundstücke Gemarkung Hückelhoven-Ratheim, Flur 7, Flurstück 9 und Flur 36, Flurstück 243 ist am

14.09.2012

unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 72 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den im o.a. Beschluss vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Berichtigung der öffentlichen Bücher wird in Kürze bei den zuständigen Behörden veranlasst.

Rechtsmittelbelehrung:

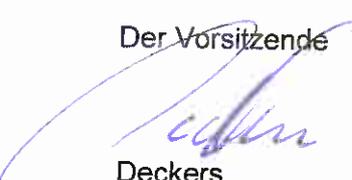
Gegen diesen Beschluss kann **hinsichtlich der Feststellung des Zeitpunktes der Unanfechtbarkeit** innerhalb von 6 Wochen seit der Bekanntgabe Antrag auf gerichtliche Entscheidung gemäß § 217 BauGB gestellt werden. Über den Antrag entscheidet das Landgericht – Kammer für Baulandsachen – in Düsseldorf. Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift einzureichen bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Hückelhoven, Rathaus, Zimmer 3.07, Parkhofstraße 76, Eingang Breteuilplatz, 41836 Hückelhoven.

Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Antragsteller zugerechnet werden.

Hückelhoven, den 21.09.2012

Der Vorsitzende


Deckers

Bekanntmachung

Information über Rechte und Pflichten der Einwohner nach den Bestimmungen des Meldegesetzes Nordrhein-Westfalen in der z. Zt. gültigen Fassung der Bekanntmachung vom 16.09.1997 (GV. NRW. S. 332, 386) zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765) – SGV NRW 210

Anmelde- und Abmeldepflicht / Auskunftspflicht

Nach dem Meldegesetz Nordrhein-Westfalen (MG NRW) hat sich INNERHALB EINER WOCHE anzumelden, wer eine Wohnung bezieht. Dies gilt auch bei einem Wohnungswechsel innerhalb derselben Gemeinde. Wer aus einer Wohnung auszieht und keine neue Wohnung im Inland bezieht, hat sich INNERHALB EINER WOCHE abzumelden (§ 13 MG NRW).

Es ist unbedingt darauf zu achten, die vorgenannte Frist nicht zu überschreiten, da andernfalls eine Ordnungswidrigkeit begangen wird, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann (§ 37 MG NRW).

Die Anmeldung bzw. Abmeldung bei der Meldebehörde befreit nicht von der Verpflichtung, ggf. auch anderen Behörden einen Wohnungswechsel mitzuteilen (§ 16, Abs. 4 MG NRW).

Betroffene sind bei einer entsprechenden Aufforderung durch die Meldebehörde gesetzlich verpflichtet, zur ordnungsgemäßen Führung des Melderegisters erforderliche Auskünfte zu erteilen, zum Nachweis ihrer Angaben erforderliche Unterlagen vorzulegen und persönlich zu erscheinen (§ 19 MG NRW).

Recht auf Auskunft, Berichtigung und Unterrichtung

Einwohner haben gegenüber der Meldebehörde ein Recht auf kostenfreie schriftliche Auskunft über die Daten und diesbezügliche Hinweise, die zu ihrer Person gespeichert sind. Ihnen ist auf Wunsch auch Auskunft über Zweck und Rechtsgrundlage der Speicherung zu erteilen (§ 9 MG NRW).

Sind zu einer betroffenen Person gespeicherte Daten unrichtig oder unvollständig, so hat die Meldebehörde diese auf Antrag zu berichtigen oder zu ergänzen (§ 10 MG NRW).

Die Meldebehörde hat Betroffene unverzüglich zu unterrichten, wenn sie einer privaten Person oder privaten Stelle eine sog. erweiterte Melderegisterauskunft erteilt hat. Dies gilt jedoch nicht, wenn ein rechtliches Interesse an der Auskunftserteilung glaubhaft gemacht wurde (§ 34, Abs. 2 MG NRW).

Recht auf Erteilung einer Übermittlungssperre

Bestehen konkrete Anhaltspunkte dafür, dass im Falle einer Auskunftserteilung dem Betroffenen oder einer anderen Person, insbesondere einem Familienangehörigen, Lebensgefahr oder andere schwerwiegende Gefahren drohen, kann der Betroffene bei seiner Meldebehörde kostenfrei die Einrichtung einer Übermittlungssperre beantragen (§ 34, Abs. 6 MG NRW).

Einwohner haben gemäß § 35, Abs. 6 MG NRW ein WIDERSPRUCHSRECHT gegen

- die Weitergabe ihrer Daten an Antragsteller und Parteien **im Zusammenhang mit Volksbegehren, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden** (§ 35, Abs. 2 MG NRW)
- die Weitergabe ihrer Daten **an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft**, wenn sie als Familienangehörige (Ehegatten, minderjährige Kinder und Eltern minderjähriger Kinder) von Mitgliedern einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft nicht derselben oder keiner Religionsgesellschaft angehören. Dies gilt nicht, soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen Religionsgesellschaft übermittelt werden (§ 32 MG NRW)
- die Erteilung sie betreffender **Melderegisterauskünfte an Private über das Internet** (§ 34, Abs. 1a, 1b, 1c, MG NRW)
- die Weitergabe ihrer Daten an Parteien und sonstige Träger von Wahlvorschlägen, insbesondere Wählergruppen, **im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen oder unmittelbaren Bürgermeister- und Landratswahlen** (§ 35, Abs. 1 MG NRW)
- die Weitergabe ihrer Daten an Antragsteller und Parteien **im Zusammenhang mit Volksbegehren, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden** (§ 35, Abs. 2 MG NRW)
- Melderegisterauskunft an Private, wenn die Daten **erkennbar** für Zwecke der Direktwerbung verwendet werden sollen
- die Weitergabe ihrer Daten an das Bundesamt für Wehrverwaltung (zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial für den freiwilligen Wehrdienst).

„Abl. Hü. 2012, Nr. 13, S. 159“

Nur mit EINWILLIGUNG der Betroffenen darf die Meldebehörde

- Mitgliedern parlamentarischer oder kommunaler Vertretungs-körperschaften sowie Presse und Rundfunk **Auskunft über Ehe- und Altersjubiläen** erteilen (§ 35, Abs. 3 MG NRW),
- Daten **an Adressbuchverlage** zum Zwecke der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern übermitteln (§ 35, Abs. 4 MG NRW).

Von ihrem **Widerspruchsrecht** und der Möglichkeit zur Erteilung einer **Einwilligung** können die Betroffenen bei der Anmeldung durch **Erklärung auf einem Beiblatt** des Anmeldeformulars **oder zu einem späteren Zeitpunkt** Gebrauch machen. Für mitangemeldete Familienangehörige sind auf Wunsch entsprechende Formulare bei der Meldebehörde erhältlich.

Die Erklärungen können auch ohne Verwendung dieses Formulars zu jeder Zeit schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Hückelhoven, Stadtbüro, Parkhofstr. 76, 41836 Hückelhoven, Gebäude Breteuilplatz, Zimmer 0.01, abgegeben werden.

Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

Zulässigkeit von Datenübermittlungen an öffentliche Stellen

Meldedaten dürfen **von der Meldebehörde** übermittelt werden **an** die bisher zuständige Meldebehörde und die für weitere Wohnungen zuständigen **Meldebehörden** zur Gewährleistung der Richtigkeit der Melderegister (§ 30 MG NRW) **und an sonstige Behörden und öffentliche Stellen** zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung (§ 31 MG NRW) .

Regelmäßig erfolgt eine Übermittlung von Meldedaten nach der Meldedatenübermittlungsverordnung NRW an öffentliche Stellen insbesondere:

- zur Überwachung der allgemeinen Schulpflicht und der Berufsschulpflicht,
- für die Ehrung von Altersjubilaren und von Ehepaaren bei Ehejubiläen,
- für Zwecke der Gesundheitsaufsicht,
- für Aufgaben der Besteuerung,
- für Aufgaben nach dem Ausländerrecht,
- für polizeiliche Aufgaben,
- für Aufgaben der Gerichte und Staatsanwaltschaften,
- für Aufgaben nach dem Straßenverkehrsrecht,
- für die Erfassung öffentlich geförderter Wohnungen,
- für Aufgaben der Versorgungsverwaltung,
- für die Feststellung der Rundfunkgebührenpflicht an den WDR (GEZ),
- zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial für den freiwilligen Wehrdienst (an das Bundesamt für Wehrverwaltung),
- für Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit,
- für Aufgaben der Rentenversicherungsträger.

Hückelhoven, den 20.09.2012

Der Bürgermeister



Bernd Jansen